

**1. Satzung
zur Änderung
der Friedhofssatzung
der Stadt Osthofen
vom 16.11.2020**

Der Stadtrat Osthofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Inhaltsverzeichnis

Die Bezeichnung des § 23 wird wie folgt geändert: „Auflösung von Erdgrabstätten und Urnenkammern“

§ 2

§ 15 („Urnengrabstätten“) Absatz 4 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

Bereits beim Neu- oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer ist die Gebühr für die spätere endgültige Beisetzung der Urnen auf dem Friedhof Osthofen gemäß § 23 Abs. 4 dieser Satzung zu entrichten.

§ 3

§ 23 („Auflösung von Erdgrabstätten und Urnenkammern“) wird um Absatz 4 erweitert:

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit von Urnen in Urnenkammern sind diese aus den Urnenkammern zu entnehmen und endgültig auf dem Friedhof zu beizusetzen. Diese Arbeiten werden von den Mitarbeitern bzw. einem Beauftragten des Friedhofsträgers ausgeführt. Die für die endgültige Beisetzung der Urnen entstehenden Gebühren sind von dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller auf der Grundlage der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu zahlen. Dies gilt nicht für die Entnahme von Urnen aus Urnenkammern, für die bereits beim Neu- oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes die entsprechende Gebühr erhoben wurde.

§ 4

§ 24 Absatz 6 („Herrichten und Instandhalten der Grabstätten“) erhält folgenden Wortlaut:

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln auf den privaten Gräberflächen ist nicht gestattet.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67574 Osthofen, den 16.11.2020


Thomas Goller
Stadtbürgermeister

